

!!Umgang mit Pool´s im UBZ Karlsruhe!!

Bezüglich Pool´s in unseren Anlagen, hat uns der Bezirk als Unterbezirk neue Informationen zukommen lassen, mit der Bitte um sofortige Umsetzung.

Der Hauptverband der Bahn-Landwirtschaft hat angeordnet, dass nur noch Pool´s mit einem Durchmesser von bis zu 3,60 m und 50cm Wasserhöhe gestattet sind. Fest verbaute Pool´s sind zurückzubauen, da diese in unseren Anlagen nicht erlaubt sind.

§ 1 Abs. 1 BKleingG – Zweckbestimmung

Ein Kleingarten dient:

„der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und der Erholung.“

- **Die gärtnerische Nutzung muss prägend sein.**
- **Mindestens ein Drittel der Fläche** muss dem Anbau dienen (ständige Rechtsprechung).
- Anlagen dürfen den Charakter als Garten **nicht verdrängen**.

Ein Pool ist **keine gärtnerische Nutzung** und dient ausschließlich der Freizeitgestaltung.

Große Becken nehmen Fläche weg und widersprechen damit der Zweckbindung.

Wir bitten alle Pächter diese Regelung baldmöglichst umzusetzen.

Bei Rückfragen könnt ihr euch an eure Obmänner oder direkt an uns als euren Vorstand wenden. Wir sind immer bemüht, angemessene Lösungen zu finden.

Bei konsequenter Nichtbeachtung kann dies zu einer Abmahnung führen.

Da wir so ein Vorgehen ungern durchführen möchten, hoffen wir auf euer Verständnis und eure Mithilfe dieses Thema zügig umzusetzen.